

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen

vernehmlassungen@sif.admin.ch

14. Januar 2026

Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen regelt die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG), mittels welchem die Schweiz die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verstärkt und die diesbezüglichen internationalen Entwicklungen nachvollzieht.

Dazu gehört auch die Errichtung eines Transparenzregisters. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass dieses neu zu schaffende Instrument zu administrativem Mehraufwand führen wird. Umso mehr begrüsst er, dass der Bundesrat effiziente und digitale Verfahren sowie automatisierte Prozesse vorsieht und die entsprechenden Applikationen zur Verfügung stellt.

Der Regierungsrat ist gegen die in der Vorlage des Bundesrats vorgesehenen Kostenabwälzungen auf die Kantone und hat folgende Anmerkungen:

1. Eingabe in einem separaten Dokument (Art. 14 Abs. 1 lit. a TJPV)

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a TJPV müssen die Meldungen auf einem separaten Dokument eingereicht werden. Insbesondere dürfen die Angaben nicht auf der Handelsregisteranmeldung vorgenommen werden. Sollte dies dennoch geschehen (es muss davon ausgegangen werden, dass dieser Vorgang die gängige Praxis sein wird), besteht ein Konflikt zur Eintragungspflicht des Handelsregisteramts. Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a TJPV müsste das Geschäft zurückgewiesen werden, obwohl alle Voraussetzungen für eine Eintragung in das Handelsregister erfüllt sind. Die Kernaufgabe des Handelsregisteramts besteht in der Prüfung von Belegen zu gesellschaftsrechtlichen Tatbeständen. Eine Eintragung ins Handelsregister darf dabei nur verweigert werden, wenn ein offensichtlicher Verstoß gegen zwingendes Recht vorliegt. Es käme daher einer Pflichtverletzung der Mitarbeitenden des Handelsregisteramts gleich, wenn sie ein eintragungsfähiges Handelsregistergeschäft nur darum zurückweisen, weil auf der Anmeldung Angaben im Zusammenhang mit dem TJPV aufgeführt sind.

Art. 14 Abs. 1 lit. a TJPV kann in der Praxis so nicht eingehalten werden und muss angepasst beziehungsweise gestrichen werden.

2. Eingabemöglichkeiten (Art. 14 Abs. 1 lit. b TJPV)

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b TJPV besteht für das Meldeverfahren kein Formzwang. Somit können die Meldungen auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden. Dies führt dazu, dass das Handelsregisteramt zwei verschiedene Bearbeitungsprozesse vorsehen muss, mit den jeweils entsprechend doppelten Investitionskosten. Die Beschränkung auf eine elektronische Eingabe würde sich positiv auf die Kosten und die Produktivität bei der Bearbeitung der Meldungen auswirken. Entsprechend ist dies zu berücksichtigen.

3. Zusätzliche Prozesse (Art. 11 Abs. 3 TJPV)

Nach Eingang einer Meldung hat das Handelsregisteramt die gemeldeten Personen in einem separaten Prozess zu erfassen und zusammen mit den Belegen dem Transparenzregister über eine Schnittstelle zu melden (Art. 11 Abs. 3 TJPV). Diesen Zusatzaufwand kann das Handelsregisteramt des Kantons Aargau mit dem bestehenden Personal (und wohl auch andere Kantone) nicht bewältigen. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die im Rahmen des TJPG vom Bund auf die Handelsregisterämter übertragen werden, ohne dass letztere dafür entschädigt werden. Der Regierungsrat ist gegen diese Kostenabwälzung auf die Kantone.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin